

# ZH\_OBERGERICHT RZ150006 vom 15. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RZ150006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ150006)

FR: ZH\_OBERGERICHT RZ150006 du 15 novembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RZ150006 del 15 novembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

a) Am 12. Oktober 2015 ging beim Bezirksgericht Winterthur (Vorinstanz) eine Klage des Klägers auf Bezahlung von ausserordentlichen Kosten im Sinne von Art. 286 Abs. 3 ZGB und auf Bezahlung von Mündigenunterhalt im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB ein (Vi-Urk. 1). Mit Verfügung vom 19. Oktober 2015 (Vi-Urk. 5 = Urk. 2) setzte die Vorinstanz dem Kläger u.a. eine Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 5'700.-- an (Dispositiv-Ziffer 1). b) Hiergegen hat der Kläger am 2. November 2015 fristgerecht (Vi-Urk. 6) Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Es sei Dispositiv Ziffer 1 der Verfügung des Bezirksgerichtes Winterthur vom 19. Oktober 2015 (Leistung Kostenvorschuss durch den Kläger von Fr. 5'700) aufzuheben.

### E. 2

a) Der Kläger hat seine Eingabe an das Obergericht als "Beschwerde" bezeichnet, weshalb ein Beschwerdeverfahren anzulegen war. Inhaltlich handelt es sich dabei jedoch einzig um ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (es wurden denn auch keine Beanstandungen gegen die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung erhoben). Ein solches Gesuch ist jedoch nicht beim Obergericht, sondern bei der Vorinstanz einzureichen. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. b) Der Kläger ist darauf hinzuweisen, dass sein beim Obergericht eingereichtes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht an die Vorinstanz weitergeleitet wird. Es muss es selber bei der Vorinstanz einreichen.

- 3 - c) Die Vorinstanz ist darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Verfahren nicht vom Kollegialgericht, sondern vom Einzelgericht im ordentlichen Verfahren zu führen ist (Entscheid der Kammer vom 7. Juli 2015, LZ150002, S. 7 Erw. 3.1, mit Hinweisen). BGE 139 III 368, auf den sich die Vorinstanz für ihre Zuständigkeit beruft, äussert sich nur zur Verfahrensart (bei gegebenem Streitwert ordentliches Verfahren), jedoch nicht zur sachlichen Zuständigkeit der kantonalen Gerichte (Einzel- oder Kollegialgericht).

### E. 4

a) Umständehalber ist für das Beschwerdeverfahren auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.